

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROMOTIONPEAK

für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen
Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Verträge über die Lieferung von Waren, für alle Angebote, Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot / Vertragsschluß

(1) Angebote unsererseits sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn wir haben sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden sowie von diesen allgemeinen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet.

(2) Bestellungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind bindende Angebote. Die Annahme durch uns erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung binnen zwei Wochen ab dem Eingangsdatum der Bestellung oder durch Zusendung der Ware innerhalb einer vereinbarten Frist. Im anderen Falle gilt das Angebot als abgelehnt.

(3) Wir behalten uns vor, per Nachnahme oder gegen Vorkasse in Höhe des ganzen oder eines Teilbetrages des Kaufpreises zu leisten. Der Auftragsbestätigung liegt unsere Rechnung bei.

(4) Sofern sich nach Vertragsabschluß abzeichnet, dass das die Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere durch eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, gefährdet ist, behalten wir uns vor unsere Leistungen zu aussetzen. Sofern der Vertragspartner auch nach Ablauf einer ihm mitgeteilten, angemessenen Frist nicht die Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit nachweist, behalten wir uns den endgültigen Rücktritt vom Vertrag vor.

(5) Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte an Abbildungen, Skizzen, Aufdrucken und sonstigem festgehaltenem geistigen Eigentum obliegen uns. Dies gilt für sämtliche Unterlagen, insbesondere auch für jene, welche wir als vertraulich kennzeichnen. Nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung dürfen Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

(6) Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen, sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, sofern wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Eigenschaften der Prototypen und Muster werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(7) Der Vertragspartner gestattet uns, unter Nennung seines Namens mit dem von uns gestalteten Projekt Werbung zu betreiben und seinen Namen als Referenz zu veröffentlichen.

§ 3 Motive und Drucktechnik

(1) Sämtliche durch unseren Vertragspartner gewünschten Motive müssen als digitale Datei per e-mail an uns versandt werden. Die von uns akzeptierten Formate werden zu diesem Zwecke mitgeteilt. Sofern sich Druckmotive zunächst als untauglich erweisen, sind wir bis zur Bereitstellung tauglicher Motive von unserer Leistungspflicht befreit.

(2) Mit Auftragsingang erhalten wir im Rahmen des Vertragszwecks die Berechtigung zur Nutzung etwaiger Urheber-, Marken-, Kennzeichnungs- und sonstiger Rechte, die an den Motiven bestehen könnten.

(3) Die Garantie, über sämtliche erforderlichen Rechte, insbesondere Urheber-, Marken-, Kennzeichnungs- und sonstiger Rechte verfügen zu dürfen, sichert der Vertragspartner zu. Mit Auftragserteilung stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch Verwendung von ihm gewünschter Motive berührt sein könnten, frei.

(4) Ist die Verletzung fremder Rechte durch ein Motiv denkbar, behalten wir uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag vor.

(5) Je nach Anwendung kommen unterschiedliche Druckverfahren zum Einsatz, deren Verwendung Raster oder leichte Unschärfen zur Folge haben können. Hierauf weisen wir ausdrücklich hin. Des weiteren darauf, dass ein Druck bei Gebrauch oder Behandlung wie Wäsche oder Reinigung nicht dauerhaft im Originalzustand verbleiben wird. Garantien hierfür schließen wir aus.

(6) Drucken oder ein Erstellen von Eigenfarben ziehen das Risiko von marginalen Abweichungen mit sich. Die vorgegebenen Farbwünsche des Vertragspartners sollen materialbedingt maximal um 2 Farbnuancen abweichen dürfen. In diesem Falle stellen sie keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar.

(7) Die Freigabe zur Produktion erfolgt durch uns immer erst mit schriftlicher Hinterlegung derselben durch den Vertragspartner.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Preise „ ab Werk “ (Hamburg) sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen. Kaufpreise sind Nettopreise (ohne Abzug) und zuzüglich Verpackungskosten.

(2) Sofern anderen keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, ist die Rechnung per Eingang sofort zur Zahlung fällig.

(3) Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Vertragspartner zu vertreten hat oder die einzig in seinen Risikobereich fallen, sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des bezifferten Kaufpreises, ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht entfällt, wenn er den Rücktritt nicht binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des aktuellen Preises, schriftlich erklärt. Ein Schadensersatzanspruch des Partners wird für diesen Fall ausgeschlossen.

(4) Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Vertragspartner in Verzug, sind wir berechtigt vom betreffendem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

(5) Der Vertragspartner ist zu Gegenansprüchen und Zurückhaltung von Leistungen, selbst im Falle von Mängelrügen oder Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese von uns ausdrücklich anerkannt und unbestritten sind. Liegen die hier benannten Voraussetzungen nicht vor, dürfen Leistungen weder verweigert, zurückbehalten oder verrechnet werden.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich verbindlich hinterlegt worden sind, gelten als ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) Erfolgen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten an uns, nicht, nicht korrekt oder zeitlich verzögert, bzw. treten Ereignisse unkalkulierbarer höherer Gewalt ein, wird unser Vertragspartner umgehend informiert. Wir behalten uns vor, die Lieferung um die Dauer der Nichtverfügbarkeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz zurückzutreten, wenn wir vorstehender Informationspflicht nachgekommen sind. Im Vorfeld erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners werden unverzüglich zurückerstattet.
- (3) Sofern wir nachgewiesen schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, ist uns durch schriftliche Mitteilung der In-Verzug-Setzung eine angemessene Nachfrist zu gewähren, beginnend vom Tag des Eingangs der Fristsetzung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Wir behalten uns vor, im zumutbaren Rahmen, Teillieferungen an den Kunden zu versenden.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand unversichert auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Wahl der Versandart, des Transportweges, sowie des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Sofern der Vertragspartner eine Transportversicherung ausdrücklich wünscht, trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Maßgebend sind von uns ermittelte Stückzahlen, Maße und Gewichte.
- (6) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
- (7) Sofern unser Vertragspartner in Annahmeverzug gerät oder Mitwirkungspflichten vernachlässigt, so sind wir gezwungen, den uns daraus entstandenen Schaden für Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Die Ware geht an den Vertragspartner über, sobald er in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Zufälliger Untergang der Ware oder unvorhersehbare Verschlechterung gehen ab dann zu seinen Lasten.

§ 5 Gewährleistung / Haftung

- (1) Angenommene Waren sind mit Erhalt auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Mängel am Vertragsgegenstand sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern uns keine schriftliche, verbindliche Mängelrüge vorliegt, sind wir vom Anspruch der Gewährleistung befreit.
- (3) Sofern ein begründeter Mangel fristgemäß nachgewiesen wird, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Mehraufwendungen die im direkten Bezug zur Mangelbeseitigung stehen werden von uns getragen.
- (4) Schlägt eine Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt wahlweise Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Sofern sich die Mängelrüge des Vertragspartners als unberechtigt erweist, trägt dieser allein die damit verbundenen Mehraufwendungen.
- (6) Bei gewähltem Rücktritt vom Vertrag stehen dem Vertragspartner keine weiteren Schadensersatzansprüche zu.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Ware.
- (8) Mängelhaftungsfälle sind unmittelbar mit uns abzuwickeln. Verhandlungen mit unabhängigen Vertretern, die nicht unmittelbar bei uns beschäftigt sind, stellen keine Verhandlungen im Sinne § 203 I BGB dar.

(9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für zwingende Haftungen aus dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Sofern wir einen Lieferverzug nachweisbar zu vertreten haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei Verzugsschäden nur ersetzt werden, wenn uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind. Der Ersatz des Verzugsschadens ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(11) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Verpfändungen oder Sicherheitszuweisungen des Kaufgegenstandes sind vor vollständiger Bezahlung unzulässig.
- (2) Wir sind von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, sind durch den Vertragspartner zu ersetzen.
- (3) Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Vorbehaltsware unverzüglich zu deren Verwertung befugt.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Auskunft über den Verbleib von gelieferten Waren zu verlangen.

§ 7 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Zweigniederlassung der Promotionpeak Ltd in Hamburg.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Ubereinkommens über das Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung abzutreten.

§ 8 Datenschutz

Sofern dies geschäftsnotwendig ist und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, werden wir Daten des Kunden EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Hierauf weisen wir ausdrücklich hin.

§ 9 Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Klauseln der hier beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder im Laufe der Zeit werden sollten, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine dem Sinn der Klausel vergleichbare Vereinbarung, die dem Vertragswillen der Parteien entspricht.